1. Zustandekommen, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend:«AGB») regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden der Armacom AG (nachfolgend: «Kunde») und der Armacom AG, Muttenzerstrasse 107, 4133 Pratteln (nachfolgend: «Armacom») und gelten für deren Dienstleistungen und Produkte. Ein Vertragsverhältnis über die Nutzung von Leistungen der Armacom kommt mit der Bestätigung einer Kundenbestellung durch Armacom zustande.

1.2 Die vorliegenden AGB dienen als Vertragsgrundlage und gelten auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle Verträge zwischen den Parteien. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Armacom werden anderslautende AGB des Kunden nicht anerkannt,

1.3 Anderslautende Regelungen in Einzelverträgen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor.

2. Leistungsumfang und Leistungspflichten der Armacom

2.1 Armacom bietet ihren Kunden Produkte und Dienstleistungen unter der Bezeichnung swiss bakupcloud Produkte und Dienstleistungen, Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem Stand der Technik entsprechen. Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.

2.2 Die Leistungspflicht von Armacom (nachstehend auch: «Armacom-Dienste»), ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der Armacom, die zusammen mit den Kundenbestellungen und den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen den Kunden und Armacom bilden.

2.3 Das Internet ist ein weltweites System unabhängiger, miteinander verbundener Netzwerke und Rechner. Armacom hat nur auf diejenigen Systeme Einfluss, die sich in ihrem Netzwerk befinden und kann daher keine fehlerfreien Dienste garantieren.

2.4 Armacom ist berechtigt, die Dienste sowie die vorliegenden AGB anzupassen, soweit Armacom dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Marktentwicklung für sinnvoll erachtet und dadurch die Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Mit der Mitteilung bzw. Publikation der Anpassung der AGB werden diese für den Kunden sofort wirksam, sofern dieser nicht innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich Widerspruch erhebt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, die Verträge mit Armacom innerhalb der vertraglichen Kündigungsfrist zu kündigen.

2.5 Armacom ist für die permanente Verfügbarkeit ihrer Infrastruktur (Server, Internetleitungen etc.) besorgt. Zu Wartungszwecken und bei unerwarteten Systemausfällen kann Armacom jederzeit und ohne Ankündigung die Verfügbarkeit der Leistungen einschränken oder für unbestimmte Zeit ausser Betrieb setzen.

2.6 Soweit Armacom kostenlose Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

2.7 Zur Vertragserfüllung kann Armacom Drittanbieter und Unterlieferanten hinzuziehen.

2.8 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche Armacom die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Naturereignissen von besonderer Intensität, technischem Versagen, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen) berechtigen Armacom, die Lieferfrist bzw. Leistungserbringung um die Dauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, zu verlängern. Dauern solche Ereignisse ununterbrochen länger als 3 Wochen, ist Armacom berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

2.9 Armacom behält sich vor, Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Je nach Umfang der Armacom-Dienste kann eine enge Zusammenarbeit zwischen Armacom und dem Kunden erforderlich sein. In solchen Fällen werden einzelvertraglich Zwischenziele und gegenseitige Mitwirkungs- und Abnahmepflichten definiert. Kommt der Kunde diesen Abnahme- und Mitwirkungspflichten nicht nach, ist Armacom von ihrer weiteren Leistungspflicht entbunden. Ferner kann Armacom nach erfolgter Abmahnung dem Kunden die ihr bis dahin angefallenen Kosten zur sofortigen Zahlung in Rechnung stellen.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Armacom-Dienste sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

a) Armacom erforderliche Informationen über vorhandene technische Einrichtungen zur Nutzung von Armacom-Diensten mitzuteilen oder wenn nötig die Installation notwendiger technischer Einrichtungen bei ihm durch Armacom zu ermöglichen
b) die Erfüllung behördlicher Auflagen sicherzustellen und für die Erteilung behördlicher Genehmigungen besorgt zu sein, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung von Armacom-Diensten erforderlich sind
c) Armacom erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen
d) Armacom Aufwendungen zu ersetzen, welche durch die Überprüfung ihrer Infrastruktur entstehen, wenn der Kunde die Störung vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat oder sie in seinem Verantwortungsbereich lag und er dies grobfahrlässig nicht erkannt hat

3.3 Die Kunden sorgen dafür, dass ihre Daten (insbesondere Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) stets aktuell sind. Die elektronische Kommunikation (E-Mail) muss jederzeit gewährleistet sein.

3.4 Bei Verstoss gegen Ziff. 3.1 und 3.2 und nach erfolgloser Abmahnung des Kunden ist Armacom berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

3.5 Sofern nicht anders vereinbart, ist es grundsätzlich in der Verantwortung des Kunden, Sicherungskopien von seinen Daten zu erstellen.

3.6 Der Kunde ist für die Hard- und Softwarekomponenten (inkl. Programme, Lizenzierung und Konfiguration) auf seinen Endgeräten verantwortlich. Er hat selber sicherzustellen dass Updates für Betriebssysteme und weitere installierte Softwareapplikationen eingespielt und auf aktuellem Stand gehalten werden. Softwarereparaturen und deren Ersatzbeschaffung haben grundsätzlich durch den Kunden zu erfolgen, können aber im Auftrag und gegen Gebühr, durch Armacom durchgeführt werden.

3.7 Armacom übernimmt keine Garantie, dass Armacom-Dienste auf technisch mangelhaft ausgestatten Endgeräten des Kunden einwandfrei funktionieren.

4. Verantwortung für Inhalte der Informationen und Übermittlung oder Abrufen von Daten

4.1 Der Kunde haftet für die Art und Weise der Nutzung der Armacom-Dienste. Der Kunde ist namentlich für den Inhalt der Informationen (Daten, Bilder, Sprache) verantwortlich, die er oder Dritte von Armacom übermitteln oder bearbeiten lässt. Er ist insbesondere verpflichtet,

a) weder Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten abzurufen oder anzubieten noch in irgendeiner Weise auf solche Inhalte, die von Dritten angeboten werden, hinzuweisen
b) die gültigen Gesetze gegen die Verbreitung rechts- oder sittenwidriger sowie jugendgefährdender Inhalte einzuhalten und durch sorgfältigen Umgang mit Passwörtern

und Einsatz von weiteren geeigneten Massnahmen, sicherzustellen, dass Inhalte, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, nicht zur Kenntnis der durch diese Gesetze geschützten Personen gelangen

c) die nationalen und internationalen Urheberrechte sowie weiteren Schutzrechte, wie Namens- und Markenrechte Dritter, nicht zu verletzen

d) die Armacom-Dienste nicht zur Schädigung oder Belästigung Dritter, insbesondere nicht unbefugtes Eindringen in fremde Systeme (Hacking), Verbreitung von Viren jeder Art oder durch unverlangte Zusendung von E-Mails (Spamming, Junk-Mail und dergleichen) zu nutzen

e) dafür zu sorgen, dass seine auf dem Server von Armacom eingesetzten Skripte und Programme nicht mit Fehlern behaftet sind, oder so umfangreich sind, dass dadurch die Leistungserbringung durch Armacom gestört werden könnte

f) es zu unterlassen,
   - Netzwerke nach offenen Ports (Zugängen) fremder Rechnersysteme zu durchsuchen
   - durch Konfiguration von Serverdiensten (wie z.B. Proxy,- News-, Mail- und Webserverdienste) zu bewirken, dass unbeabsichtigtes Replizieren von Daten verursacht wird (Dupes, Mail Relaying)
   - Mail- und Newsheader sowie IP-Adressen zu fälschen.

4.2 Armacom ist in keiner Weise verpflichtet, Inhalte von Kundenangeboten auf ihre Rechtskonformität hin zu prüfen. Armacom behält sich vor, bei bekannt werden eines solchen Falles den Vertrag ohne Vorankündigung einseitig fristlos zu kündigen und die entsprechenden Dienste per sofort abzuschalten. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten, ebenso entsprechende rechtliche und strafrechtliche Schritte.

4.3 Verstösst der Kunde gegen Punkt 4.1 oder ist streitig, ob der Inhalt der vom Kunden genutzten Website gegen geltendes Recht verstösst, ist Armacom berechtigt, diese bis zur gerichtlichen Feststellung der Rechtslage oder bis zum Nachweis der Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands durch den Kunden zu sperren. Darüber hinaus ist Armacom nach erfolgloser Abmahnung des Kunden berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

4.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Armacom bei entsprechender behördlicher oder gerichtlicher Aufforderung verpflichtet ist, den Zugriff des Kunden auf Websites mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt zu sperren. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden ergibt sich daraus nicht.

4.5 Einzelheiten des Zusammenwirkens der Kunden untereinander kann Armacom im Rahmen einer Benutzerordnung regeln. Verstösse gegen die Benutzerordnung berechtigen Armacom nach erfolgloser Abmahnung des Kunden, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

5. Nutzung der Armacom-Dienste durch Dritte

5.1 Eine unmittelbare oder mittelbare Nutzung der Armacom-Dienste durch Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, Armacom erteilt vorgängig ihre schriftliche Zustimmung. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, Dritten Passwörter zur Nutzung der Armacom-Dienste mitzuteilen oder zugänglich zu machen oder die Nutzung in anderer Weise zu ermöglichen.

5.2 Gestattet Armacom die Drittnutzung ihrer Dienste, ist der Kunde verpflichtet, Dritte über die vorliegenden AGB zu informieren. Der Kunde ist für schuldhaftes Fehlverhalten des Dritten bei der Nutzung von Armacom-Diensten verantwortlich. Verweigert Armacom die Nutzung der Dienste durch Dritte, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs-, oder Schadensersatzanspruch des Kunden.

5.3 Der Kunde haftet gegenüber Armacom für sämtliche Verletzungen dieser AGB und des zugrundeliegenden Kundenvertrags, welche durch eine Nutzung der Dienste durch berechtigte und unberechtigte Dritte entstehen.

5.4 Der Kunde befreit Armacom von sämtlichen Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art.

5.5 Ist dem Kunden bekannt, dass Armacom-Dienste durch Dritte rechts- oder sittenwidrig genutzt werden, hat er Armacom unverzüglich schriftlich zu informieren. Zudem sind in einem solchen Fall umgehend die Zugangsdaten zu den Armacom-Diensten zu ändern oder deren Änderung zu veranlassen.

6. Gewährleistung

6.1 Verkauft Armacom Drittprodukte (insbesondere Hard- und Software) an den Kunden, profitiert dieser von derselben Gewährleistung, wie sie Armacom vom Hersteller der Drittprodukte eingeräumt wird. Aufwendungen von Armacom, die nach Lieferung von Hard- und Software erbracht werden, fallen nicht unter die Herstellergarantie. Dazu gehören insbesondere die Neuinstallation von Programmen, Konfiguration von Hardwareteilen und Aufwendungen aus Folgeschäden infolge mangelhafter Hard- oder Software.

6.2 Garantieleistungen werden grundsätzlich während der normalen Geschäftsöffnungszeiten am Domizil von Armacom durch entsprechend geschultes Fachpersonal erbracht. Bei Armacom anfallende, notwendige Transport- und/oder Reisekosten zur Erbringung von Garantieleistungen gehen zu Lasten des Kunden.

6.3 Fehlleistungen von Armacom-Diensten, welche infolge unzureichender Schulung seines Personals durch den Kunden sowie durch Verstoss gegen Richtlinien von Armacom oder der Hersteller von Hard- und Software auftreten, und Störungen oder Ausfälle der Stromzufuhr, fallen nicht in die Gewährleistung von Armacom. Von den Garantieleistungen ausgenommen ist zudem jegliches Verbrauchsmaterial (z.B. wechselbare Datenträger, Farbbänder, Toner usw.).

7. Warenlieferungen, Wiederausfuhr

7.1 Grundsätzlich gelten Lieferzeitangaben als unverbindlich. Lieferverzögerungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde ist nicht berechtigt, infolge Lieferverzug vom Vertrag zurückzutreten und verzichtet gegenüber Armacom auf sämtliche Schadenersatzforderungen. Liefer- und Installationskosten gehen zu Lasten des Kunden.

7.2 Nutzen und Gefahr am Vertragsobjekt gehen auf den Kunden über, sobald die Sendung zum Transport übergeben worden ist oder die Geschäftsräume von Armacom verlassen hat.

7.3 Armacom ist zu Teillieferungen berechtigt. Vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien.

7.4 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Wiederausfuhr, namentlich von Hardware, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen grundsätzlich untersagt oder nur nach Erhalt einer besonderen Bewilligung gestattet ist. Bei einer allfälligen Veräusserung eines Produktes durch den Kunden, welches unter das erwähnte Wiederausfuhrverbot fällt, wird der Kunde dieses Ausfuhrverbot auf den neuen Besitzer überbinden.

8. Preise, Vergütungen, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle vereinbarten Preise für Armacom-Dienste sind in CHF definiert und verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer und sonstige öffentliche Abgaben. Die vereinbarten Preise beinhalten weder Kosten für Lieferung, Verpackung noch übrige Produktnebenkosten.

8.2 Für Bestellungen von Produkten, die Armacom nicht im Sortiment führt, oder bei Bestellungen mit hohem Hardware-Anteil kann Armacom vom Kunden eine angemessene Anzahlung verlangen.

8.3 Die Zahlungsfristen richten sich nach dem Vertrag mit Armacom. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, ohne Mahnung in Verzug. Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb der Zahlungsfrist vom Kunden schriftlich zu erheben. Erfolgen innert Frist keine Einwände, gilt die Rechnung als vom Kunden akzeptiert.

8.4 Die Preise für die Armacom-Dienste ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste. Preisänderungen werden dem Kunden so früh wie möglich mitgeteilt. Armacom kann während der Vertragslaufzeit Preisänderungen in angemessenem Umfang vornehmen, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert

haben. Dasselbe Recht hat Armacom im Fall eines ungewöhnlich intensiven oder besondere Kosten verursachenden Umfangs der Nutzung der Armacom-Dienste durch den Kunden.

8.5 Inkassonebenkosten (Gebühren für nicht eingelöste Schecks, zurückgereichte Lastschriften usw.) hat der Kunde der Armacom zu erstatten.

8.6 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der Armacom. Armacom behält sich entsprechend vor, im zuständigen Register einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch den Kunden ist unzulässig. Schutzrechte gehen nicht auf den Kunden über. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Armacom als Eigentümerin bzw. Berechtigte, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Armacom durch Verbindung oder Veräusserung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden – bei Verbindung wertanteilsmässig – auf Armacom übergehen.

8.7 Zu viel bezahlte Beträge werden für Abonnemente unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 20.00 bei Inland- und mindestens CHF 50.00 bei Auslandkunden auf Verlangen des Kunden - vorbehältlich Punkt 11.1 - rückvergütet. Ohne ausdrückliches Verlangen auf Rückzahlung, ist Armacom berechtigt, zu viel bezahlte Beträge zurückzubehalten und dem Kunden als Vorauszahlung künftiger Forderungen anzurechnen. Der Kunde hat kein Anrecht auf eine Verzinsung der Vorauszahlung.

9. Verzug

9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Armacom berechtigt, ihre Leistungen einzustellen oder zu sperren. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Leistungserfüllung durch Armacom und bleibt verpflichtet, die periodisch fälligen Entgelte zu zahlen. Für die Wiederaufschaltung wird eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 50.00 erhoben.

9.2 Bei Zahlungsverzug ist Armacom ausserdem berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% zu erheben.

9.3 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Rechnungsperioden mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines Teils davon in Verzug, kann Armacom das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

9.4 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich Armacom vor, insbesondere für Kosten, die Armacom durch Mahnungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen. Für Mahnungen kann Armacom Mahngebühren von mindestens CHF 20.00 pro Mahnung erheben.

10. Sicherheitsleistung

10.1 Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist Armacom berechtigt, vom Kunden eine Sicherheit (Bankgarantie, Bürgschaft etc.) in Höhe der addierten Rechnungsbeträge der letzten 2 Monate vor Eintritt des wiederholten Verzugs oder nach Ermessen gemessen am Durchschnitt des künftig erwarteten Umsatzes zu verlangen. Armacom kann darüber hinaus die Leistung einer Sicherheit durch den Kunden verlangen, wenn dies durch andere, aussergewöhnliche Umstände als gerechtfertigt erscheint.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich zur umgehenden Bestellung der von Armacom gewünschten Sicherheit, andernfalls ist Armacom berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

11. Kündigung des Vertrags

11.1 Die Mindestdauer, die Kündigungsfrist und der Kündigungstermin bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag, der mit Armacom abgeschlossen wurde. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestdauer oder auf einen nicht vereinbarten Termin, ist die Rückvergütung des Betrages/der Gebühr pro rata temporis ausgeschlossen und verfällt an Armacom.

11.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die dem Kunden überlassenen, im Eigentum der Armacom stehenden Gegenstände und Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Vertragsbeendigung an Armacom zurück zu geben. Kosten- und Gefahren trägt der Kunde bis zum Empfang durch Armacom. Kommt der Kunde dieser Rückgabeverpflichtung nicht nach, ist er zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Gegenstände und Unterlagen verpflichtet, wenn nicht ein höherer Schaden nachgewiesen wird.

11.3 Armacom kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn über den Kunden ein Konkurs-, Insolvenz-, Nachlass- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt wurde. In diesem Fall gilt Punkt 11.2 uneingeschränkt. Der Kunde ist verpflichtet, Armacom über entsprechende Tatbestände umgehend zu informieren.

11.4 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund ist Armacom berechtigt, Schadensersatz zu verlangen in Höhe des Entgelts, das für die restliche Vertragszeit angefallen wäre. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

11.5 Die Kündigung hat mit fristgerechtem, eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

12. Verrechnungs- und Retentionsrecht, Abtretung, Übertragung

12.1 Armacom kann Ihre Forderung mit Gegenforderungen des Kunden verrechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der Armacom zu verrechnen.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, auf die Geltendmachung von Retentionsrechten gegenüber Armacom zu verzichten.

12.3 Wenn schriftlich nicht anders vereinbart, könne die vertraglichen Rechte und Pflichten weder übertragen noch an Dritte abgetreten werden.

13. Haftungsausschluss und –beschränkung

13.1 Armacom gewährt für Ihre Dienstleistungen weder den ununterbrochenen störungsfreien Betrieb noch den störungsfreien Betrieb zu einem bestimmten Zeitpunkt. Armacom haftet nicht für Betriebsunterbrüche, die insbesondere der Störungsbehebung, der Wartung oder der Einführung neuer Technologien dienen.

13.2 Armacom übernimmt keine Garantie für die Integrität der gespeicherten Daten, oder Daten, die über ihr System oder das Internet übermittelt werden. Jede Gewährleistung für die versehentliche Offenlegung sowie Beschädigung oder das Löschen von Daten, die über ihr System gesendet und empfangen werden bzw. dort gespeichert sind, wird ausgeschlossen.

13.3 Armacom haftet weder für direkte oder indirekte noch mittelbare oder unmittelbare Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder durch Fehlleistungen der von Armacom gelieferten/erbrachten Dienste ergeben.

13.4 Armacom haftet insbesondere nicht in folgenden Fällen:

a) Direkte oder indirekte Folgeschäden bei Funktionsstörungen der Armacom-Infrastruktur, insbesondere bei Störungen der Mietleitungen von Unterlieferanten von Armacom
b) Elektronische Nachrichten, die nicht korrekt, gar nicht, rechtswidrigerweise übermittelt oder von Drittpersonen abgefangen werden
c) Fehlende oder mangelhafte Geheimhaltung chiffrierter Daten, auch dann nicht, wenn Armacom als Zertifikationsstelle auftritt oder andere Kryptologie-Dienstleistungen anbietet
d) Verarbeitungsfehler bei der Abwicklung von Geschäftstransaktionen über Internet (Electronic Commerce), insbesondere nicht bei Übermittlungsfehlern von Kreditkartendaten oder sonstigen Zahlungsinformationen
e) Rechtsauseinandersetzungen infolge von Domain-Namen-Registrierungen oder Domain-Namen-Löschungen, welche Armacom im Auftrag des Kunden veranlasst hat.

13.5 Jede Haftung von Armacom, ihrer Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer der Armacom für einen bestimmten technischen oder wirtschaftlichen Erfolg, für indirekten Schaden wie entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter sowie für Folgeschaden aus Produktionsausfall, Datenverlust und die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sind unter Vorbehalt weitergehender

zwingender gesetzlicher Haftungsbestimmungen ausdrücklich weg bedungen.

13.6 Armacom haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung der Verpflichtungen des Vertrags gehindert wird.

13.7 Die Haftung gemäss Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produktehaftpflicht (Produktehaftpflichtgesetz, PrHG) bleibt in jedem Fall unberührt.

13.8 Schadensersatzansprüche gegenüber der Armacom, deren Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen verjähren grundsätzlich ein Jahr nach ihrer Entstehung. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen begründet wurden, sowie solche Schadensansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit beruhen.

14. Datenschutzrechtliche Erklärung

14.1 Der Kunde ist über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Diensten erforderlichen personenbezogenen Daten unterrichtet worden. Es gilt die Datenschutzpolitik der Armacom gemäss Punkt 15.

14.2 Armacom übermittelt die erhobenen Daten an mit Armacom verbundene, auch ausländische Unternehmen, sofern dies zum Zweck der Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.

15. Datenschutzpolitik

15.1 Armacom ist bestrebt, die ihr bekannten Kundendaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen rechtmässig zu verwenden, wobei Armacom bemüht ist, die nationalen und internationalen Regelungen zur Wahrung des Datenschutzes zu berücksichtigen. Dementsprechend informiert Armacom die Kunden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Bearbeitung ihrer Daten. Als Bearbeitung definiert das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.

15.2 Datenerfassung

a) Armacom erfasst bei Auftragserteilung die Kundendaten. Dies erfolgt entweder im Rahmen einer Vertragsanbahnung im direkten Kontakt zwischen dem Kunden und der Armacom oder online über die entsprechenden Webformulare

b) Neben den persönlichen Daten werden zusätzlich, je nach Dienstleistung, verschiedene Daten über die technische Infrastruktur des Kunden erfasst, so bspw. Seriennummern von Hardware, Lizenzierungen von Software, Netzwerkumgebung, Zugangsdaten, Installationsroutinen, IP-Adressen etc. Diese Datenerfassung erfolgt ausschliesslich zum Zweck der umfassenden Kundenbetreuung

c) Beim Besuch auf der Homepage von Armacom werden von jedem Besucher die folgenden Angaben gespeichert, welche jedoch nur zu Statistikzwecken genutzt werden und keine Rückschlüsse auf den Benutzer zulässt:
- Verwendete IP-Adresse
- Browser inkl. Version
- Betriebssystem inkl. Version
- und (falls vorhanden) die Domain, welche auf www.Armacom.ch geführt hat (Suchmaschine, Banner etc.).

d) Armacom kann die IP-Adresse des Kunden verwenden, um die Einhaltung dieser AGB oder die Sicherheit der Armacom-Dienste, der Armacom- Homepage oder anderer Nutzer sicherzustellen.

15.3 Datennutzung: Die von Armacom erfassten Daten werden zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt. Darüber hinaus ist Armacom berechtigt, die Daten auch zu Informationszwecken über andere Produkte der Armacom zu verwenden. Ferner benutzt Armacom die Kundendaten, um Abonnementen des Armacom-Newsletters über aktuelle Besonderheiten oder Änderungen der Dienste von Armacom zu informieren.

15.4 Übermittlung an Dritte

a) Da Armacom bei der Vertragserfüllung teilweise mit anderen Unternehmern zusammenarbeitet (Anmietung von Leitungen, Bestellung von Hardware, Software, Lizenzen, Domains etc.) kann es im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlich sein, dass gewisse Kundendaten solchen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden ausschliesslich die für die Vertragserfüllung notwendigen Daten an diese Unternehmen übermittelt. Eine Übermittlung zu Marketingzwecken an Dritte erfolgt nicht.

b) Armacom kann die Kundendaten unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Zweck der ordnungsgemässen Vertragserfüllung (insbesondere zur Rechnungserstellung und Forderungsmanagement) an Dritte, auch ins Ausland, übermitteln.

15.5 Datensicherheit: Armacom schützt die Kundendaten gemäss den gesetzlichen Anforderungen. Dementsprechend ergreift Armacom angemessene technische und organisatorische Massnahmen, durch die insbesondere der Zugang zu Daten, deren Transport, Speicherung und Eingabe geschützt werden.

15.6 Auskunft / Änderungen über Datenbearbeitung
Der Kunde ist berechtigt, Auskunft über seine bei Armacom verarbeiteten Daten zu verlangen.

16. Vertraulichkeit

16.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über die jeweils andere Partei dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die jeweils andere Partei der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetztes, Gerichtsentscheidung oder Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Liegt keine solche Zustimmung oder Offenlegung vor, sind die bekannt gewordenen Informationen nur zur Durchführung des jeweilig zugrundeliegenden Vertrages zu verwenden. Gleiches gilt für die Übermittlung dieser Daten an die mit der Armacom verbundenen Subunternehmer, Vertriebspartner und sonstigen Personen, die von der Armacom zwecks gemeinsamer Geschäftsaktivitäten beauftragt wurden.

16.2 Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieses Vertrages sind Folgende:

a) Informationen, die der anderen Partei bereits zuvor bekannt waren;

b) Informationen, die allgemein bekannt sind;

c) Informationen, die der anderen Partei von einem Dritten offenbart wurden, ohne dass dieser dadurch eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt hat.

16.3 Soweit kein Tatbestand nach § 16 Abs. 2 vorliegt, bleiben die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen für beide Parteien auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages bestehen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Sonstiges

17.1 Erfüllungsort ist CH-4133 Pratteln.

17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder aufgrund der vorliegenden AGB bzw. des Kundenvertrags ist CH-4133 Pratteln.

17.3 Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Das «Wiener Kaufrecht» (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) findet keine Anwendung.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall sind die nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen wie rechtlich möglich.